



**Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.**



BVfB e.V. • Richard-Wagner-Str. 52 • 10585 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Herrn Minister  
Heiko Maas  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Berlin, 21.09.2015

Sehr geehrter Herr Bundesminister Maas,

wie die Bundespsychotherapeutenkammer eingeschätzt hat, leidet die Hälfte der Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, unter einer behandlungsbedürftigen Depression oder einer posttraumatischen Belastungsstörung. Zwei von fünf Flüchtlingen seien suicidal, d.h. sie hätten bereits einen Selbstmordversuch unternommen oder einen solchen geplant.

Bei einem großen Anteil dieser psychisch kranken Menschen wird anlässlich der im Integrationsprozess zu treffenden Entscheidungen Betreuungsbedürftigkeit eintreten. Die dann Betroffenen werden i.d.R. keine Vorsorgevollmachten errichtet haben, ihre sich im Inland aufhaltenden Angehörigen werden nur im Ausnahmefall als ehrenamtliche Betreuer geeignet sein und Bemühungen, in der jeweiligen ethnischen und religiösen Community ehrenamtliche Fremdbetreuer zu finden, sie zu qualifizieren und zu beraten, dürften nur in wenigen Fällen im gebotenen Zeitfenster zum Erfolg führen.

Daher werden Berufs- und Vereinsbetreuer die Hauptlast bei der Übernahme von rechtlichen Betreuungen von Flüchtlingen zu tragen haben. Die Gesetzeslage lässt es zwar zu, Menschen berufsmäßig zu Betreuern zu bestellen, deren einzige für die Betreuungstätigkeit verwertbare Qualifikation in ihren Kenntnissen in Arabisch oder anderen einschlägigen Sprachen besteht. Wie auch die anderen Verbände im Betreuungswesen haben wir vielfach darauf hingewiesen, dass dies nicht akzeptabel ist, sondern eine gesetzliche Regelung der Zulassungs- und Qualifikationsvoraussetzungen von Berufsbetreuern geschaffen werden muss.

Von den bereits tätigen Berufsbetreuern werden zwar viele Englisch sprechen. Ob aber die Verständigung und vor allem die Erfüllung der Pflicht zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten gem. § 1901 Abs 3 Satz 3 BGB mit englisch sprechenden psychisch kranken Betroffenen möglich ist, dürfte sehr zweifelhaft sein. Die Erfolgsaussichten sprachlicher Integrationsmaßnahmen bei schwer psychisch kranken Menschen erscheinen ebenso gering.

In allen verbleibenden Fällen benötigen Berufsbetreuer Verständigungshilfen zur Erfüllung zumindest ihrer o.g. Besprechungspflichten.

**BVfB e.V.**

**Vorstand**

**1. Vorsitzender**  
Walter Klitschka  
Diplomsozialpädagoge  
Diplomsozialarbeiter  
Freier Berufsbetreuer  
klitschka@bvfbv.de

**2. Vorsitzende**  
Ramona Möller  
Diplombetriebswirtin (VWA)  
Freie Berufsbetreuerin  
moeller@bvfbv.de

**Schatzmeisterin**  
Doreen Schrötter  
Master of Arts  
Sozialarbeit/Sozialpädagogik  
Bankkauffrau  
Freie Berufsbetreuerin  
schroetter@bvfbv.de

**Bundes-  
Geschäftsstelle**  
Richard-Wagner-Str. 52  
10585 Berlin  
Tel.: 0800 - 190100-0  
Fax: 0800 - 190100-8  
buero-berlin@bvfbv.de

**Service-  
Geschäftsstelle**  
Sachsendorfer Str. 7  
03051 Cottbus  
Tel.: 0800 - 190100-0  
Fax: 0800 - 190100-9  
servicebuero@bvfbv.de

**Geschäftszeiten**  
Mo. - Do. 09 - 12 Uhr  
13 - 16 Uhr  
Fr. 09 - 12 Uhr

**E-Mail**  
[info@bvfbv.de](mailto:info@bvfbv.de)

**Homepage**  
[www.bvfbv.de](http://www.bvfbv.de)

 [Facebook.com/  
Berufsbetreuer](https://www.facebook.com/Berufsbetreuer)

 [twitter.com/  
BVfBeV](https://twitter.com/BVfBeV)

**Bankverbindung:** Sparkasse Spree-Neiße **BIC:** WELADED1CBN **IBAN:** DE27 1805 0000 3207 1027 00



## **Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.**

Für mittellose Betroffene werden sprachkundige Ehrenamtliche nur zufällig, bezahlte Dolmetscher jedoch gar nicht verfügbar sein. Der Bundesgerichtshof hat am 26.03. 2014 (XII ZB 346/13) entschieden, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers für die Kommunikation des Berufsbetreuers mit einem gehörlosen Betreuten mit der Pauschalvergütung nach §§ 4, 5 VBVG abgegolten seien.

Bei dieser Entscheidung fragen sich auch Juristen, ob die Richter des 12. Senats irgendeinen Gedanken auf die praktischen Auswirkungen ihrer Entscheidung verwendet haben: die Erwartung, Berufsbetreuer hätten ihre seit 2005 nicht erhöhte Vergütung je nach Vergütungsstufe vollständig oder überwiegend für Dolmetscherkosten zu verwenden, statt davon ihre eigene Existenz zu sichern, ist schlechthin als absurd zu bezeichnen. Das Oberlandesgericht Schleswig hatte in seiner Entscheidung vom 3.9.2008 (2 W 193/07, 2 W 207/07) das Problem immerhin gesehen und festgestellt, dass es nur gesetzgeberisch zu lösen sei.

Bei der Einführung der Mischkalkulation durch das VBVG haben notwendige Dolmetscherkosten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens und die Frage, wer sie zu tragen hat, jedenfalls keine Rolle gespielt.

Wenn aber schon bei einer Betroffenenengruppe, die sich auf ihre Rechte nach den Art. 3, 12 und 13 UN-BRK berufen können, die Rechtsprechung keinen Anspruch auf die Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten erkennen will, wird ein Anspruch auf Dolmetscherkostenübernahme bei Migranten erst recht nicht zugebilligt werden. Daher halten wir es für erforderlich, in Ergänzung der §§ 157, 319 FamFG, 185 GVG einen Rechtsanspruch auf notwendige Dolmetscherkostenübernahme zumindest zur Erfüllung der Besprechungspflicht der Betreuer einzuführen.

Wir verfügen gegenwärtig allerdings noch nicht über Daten, in wieviel Fällen die Führung einer berufsmäßigen Betreuung wegen des Fehlens von Sprachmittlerkapazitäten unzumutbar erschwert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Klitschka  
1. Vorsitzender